Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 17
5612 Villmergen

Telefon +41 (0)56 619 59 03
gemeindekanzlei@villmergen.ch
www.villmergen.ch

GEMEINDE VILLMERGEN

Gemeindekanzlei
5612 Villmergen

Villmergen,

(Version Stand 10.2026)

Wirtetätigkeit bei Einzelanlässen

- Merkblatt *Einzelanlass*
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken *Gastgewerbegesetz* / *Gastgewerbeverordnung*

Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit
Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit während eines Einzelanlasses

Allgemeine Angaben
Art des Anlasses
Veranstalter (Verein, Organisation)
Lokalität / Veranstaltungsort
PLZ / Ort / Adresse

Veranstaltung im Freien oder Zelt

Veranstaltung in Gebäuden,
maximale Besucherkapazität:

→ Wurde ein Gesuch um Benutzung von Gemeindeeinrichtungen eingereicht?
Separates Gesuch für Raumreservation Villmergen - Raumreservation

Die definitive Reservationsbestätigung für Gemeindeeinrichtungen vom
liegt vor.

Datum und Dauer des Einzelanlasses

Datum	Anlass von ... bis ...	Bewirtung von ... bis ...	Erwartete Besucheranzahl

Bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten

Grund für die Verlängerung:

Zutritt

öffentlich nicht öffentlich

ohne Eintrittsgeld mit Eintrittsgeld, Fr.

Zutrittsalter eingeschränkt, Zutritt ab Alter:

Bewirtung

Alkohol (Bier, Wein bis 15 Volumenprozent und Most)

Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops), gebrannte Wasser
Es wird eine Gebühr für die Abgabe von Spirituosen erhoben.

Kalte Speisen

Warme Speisen

Bewirtung durch:

den Organisator / die Organisatorin

einen Cateringbetrieb
Name
Adresse
PLZ, Ort
Telefon

andere / Dritte
Name
Adresse
PLZ, Ort
Telefon

Unter dem Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen).

Ist eine Schallanlage in Betrieb?

nein

ja bis 93 dB(A) *Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall - Kanton Aargau*

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 bis 96 dB(A)

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

von bis Uhr

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen)

Anforderungen für Ausgleichszonen:
- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

Messort:

- Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Hinweis

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.

Ist eine Laseranlage in Betrieb?

nein

ja *Bitte reichen Sie uns das Meldeformular „Meldung einer Veranstaltung oder eines Betriebes mit Laseranlage" ein*
Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall - Kanton Aargau

Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind meldepflichtig und müssen dem Gemeinderat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden (Schall- und Laserverordnung (SLV), Stand 1. März 2012, SR 814.49).

Brandschutz

Die Veranstalter haben in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden jederzeit gewährleistet ist.
Brandschutz / Merkblatt Temporäre Veranstaltungen

Das Merkblatt Brandschutz «Temporäre Veranstaltungen» der Aargauischen Gebäudeversicherung wurde zur Kenntnis genommen und wird entsprechend berücksichtigt.

Abgabe von Alkohol an Jugendliche

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist gesetzlich geregelt. Wer gegen die Vorschriften verstösst, macht sich strafbar (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG) / Merkblatt 24
Merkblätter zur Lebensmittelsicherheit - Kanton Aargau

Das Merkblatt 24 «Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken» wurde zur Kenntnis genommen und der Jugendschutz wird umgesetzt.

Verantwortliche Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit
Strasse	Nr.
PLZ	Ort
Telefon / Handy	E-Mail
Ansprechperson während des Anlasses (falls abweichend)	
Name	Vorname
Handy	Funktion

Rechnungsadresse (falls abweichend)	
Name	Vorname
Strasse	Nr.
PLZ	Ort

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass das Verkaufs- und Servicepersonal genau über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen instruiert wird. Zudem wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.	
Ort, Datum	Unterschrift der verantwortlichen Person

Beilagen:

Speise- und Getränkekarten

Formular Laseranlage *Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Schall - Kanton Aargau*